

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 351/68BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hans-Ernst S. [REDACTED], Z. [REDACTED],
[REDACTED]straße 10,

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Haas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 29. Mai 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

S a z s a t

Der Kläger emigrierte im Oktober 1935 nach England.
Ende November 1935 pfändete ein Gläubiger einen großen
Teil seiner Einrichtung. Anfang Dezember 1935 wurde der
Konkurs eröffnet. Am 3. und 4. Januar 1936 wurde die
Masse des Klägers versteigert.

Er behauptet, seine Bibliothek, seine Bilder und
seine Garderobe seien von der Pfändung nicht erfasst,
sondern vorher beiseitegebracht worden, weil er seine

118

- 3 -

Wohnung ohne Aufsicht habe in Stich lassen müssen (§ 51 Abs. 3 BGB).

Das Berufungsgericht hat seinen Entschädigungsanspruch verneint, da eine Hausgehilfin der Eheleute und deren Schwester den Haushalt in derselben Weise weiterbetreut hätten wie bei früheren Reisen des Klägers, ihn insbesondere regelmäßig aufgesucht hätten, bis er von dem Konkursverwalter in Besitz genommen wurde.

Die Beschwerde meint, die Feststellung, daß diese beiden Personen willens und geeignet gewesen seien, die Sachen des Klägers vor dem unkontrollierten Zugriff Dritter zu schützen, und sich dieser Aufgabe auch weiterhin unterzogen hätten, werde von der Beweisaufnahme nicht getragen. Die Beweiswürdigung des Tatrichters ist jedoch der Revision verschlossen. Auch die angeschnittene Frage, ob die Partei einen Zeugen gegenüberzustellen sei, kann vom Revisionsgericht nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB), sondern beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Ist ungeachtet dieser Betreuung, wie sie der Kläger nach den tatrichterlichen Feststellungen bei sonstiger Abwesenheit für genügend erachtet hat, etwas abhanden gekommen, dann beruht der Verlust, wie in



118

- 4 -

Berufungsurteil richtig ausgeführt, nicht auf einen
Inetichlassen der Wohnung in Sinne des § 51 Abs. 3 BEG.

Hai

von der Mühlen